

**Gesetzesentwurf  
über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für  
die soziale und berufliche Eingliederung**

vom

---

**VORSCHLÄGE DER THEMATISCHEN KOMMISSION**  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen die Artikel 31 **Absatz** 1 und 42 **Absatz** 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

**Artikel 1                      Ziele**

**Das vorliegende** Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) **die** Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die gemeinsam zu Lasten des Kantons und der Gemeinden gehen;
- b) **so die** Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Organen, die mit der Anwendung **der Gesetze, welche in Artikel 2 aufgeführten Bereiche betreffend**, betraut sind;
- c) **die** Verbesserung der Transparenz und Planung der Kosten zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

**Art. 2                              Geltungsbereich**

Vorliegendes Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen

- der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und der Entrichtung von Vorschüssen;
- der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ;
- **der Invalidenversicherung**
- der Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- der Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen;
- der Eingliederung und der Sozialhilfe

festgelegt sind.

**Art. 3                              Prinzip der Kostenverteilung**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der in Artikel **2** vorgesehenen Systeme wird zu 61% vom Kanton und zu 39% von den Gemeinden getragen.

<sup>2</sup>Der **Anteil** der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- **Sockelbetrag von 12% der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;**
- **Der Restbetrag von 27% wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft aufgeteilt.**

**Art. 4                              gestrichen**

## Art. 5 Änderung des Rechtes

Nachstehende Gesetze **werden** wie folgt geändert:

### a) Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 17. November 1980

Art. 18 Abs. 1

<sup>1</sup>Die zugesprochenen und nicht zurückerstatteten Vorschüsse gehen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

### b) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 29. September 1998

Art. 19

<sup>1</sup>Der dem Kanton auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zufallende Ausgabenanteil wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup>Aufgehoben.

### c) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. November 1998

Art. 15

<sup>1</sup>Die vom Kanton gemäss Art. 103 AHVG und 78 IVG zu leistenden Beiträge werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung von Kanton und Gemeinden übernommen.

<sup>2</sup>Aufgehoben.

### d) Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen von 13. November 1995:

Art. 36

<sup>1</sup>Der kantonale Beschäftigungsfonds ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

<sup>2</sup>Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat bestimmt bei der Festlegung des Voranschlags den Gesamtbetrag, den der kantonale Beschäftigungsfonds für das kommende Rechnungsjahr erhält. Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag periodisch in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

### e) Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996:

Art. 17 Abs. 2

<sup>2</sup>Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

aktueller  
Verteilungsschlüssel

Kanton: 66%;  
Gemeinden: 33%

Kanton: 60%;  
Gemeinden: 40%

Kanton: 70%;  
Gemeinden: 30%

Kanton: 50%;  
Gemeinden: 50%

Kanton: 40%;  
Gemeinden: 60%  
(gewisse spezielle Ausgaben  
unterliegen anderen  
Verteilungsschlüsseln,  
s. Botschaft S. 6)

Art. 17 Abs. 3, 4 und 5  
<sup>3, 4, 5</sup>Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 2 und 3  
<sup>2, 3</sup>Aufgehoben.

## **Art. 6** **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Staatsrat erlässt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So entworfen im Staatsrat, den 11. Februar 2004.